

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

No. 78.

Samstag, den 1. Oktober.

1904.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Gef.-S. S. 79) betreffend die Einrichtung von Feuerbestattungsbeständen für Feuerbestattungen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.

§ 1. Die Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf beiderseitigen Willen; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zu. Eine Kündigung der Bezirks-Schornsteinfeger ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirks-Schornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Dieser Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festlegung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgelegt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

- a) unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nüchternen Lebenswandel führt;
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- c) die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat;
- d) die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf), zulassen:

- a) bei seiner Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer desselben;
- b) bei ungünstigen Vermögensverhältnissen während der Dauer einer Pflegschaft für denselben;
- c) sonst nur bei besonderer Notlage und nicht länger als auf ein Jahr;
- d) nach dem Tode eines Bezirks-Schornsteinfegers für Rechnung der Witwe, während des Witwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung, jedoch in beiden Fällen nur dann, wenn ungünstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen. Auf ihn finden die Vorschriften des Titels II und III sinngemäße Anwendung.

Titel II. Vorschriften für die Tätigkeit der Bezirks-Schornsteinfeger.

§ 4. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat die Vorschriften der die Schornsteine betreffenden Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; er unterwirft die Polizeibehörde in ihrer Aufsicht über alle in seinem Bezirk befindlichen Feuerstätten (insbesondere Schornsteine, Kamine, Rauchzüge einschließlich der dazu gehörigen Rauchrobre). Er hat zu diesem Zwecke bei Ausübung seines Gewerbes auf alle Mängel der Bau- und Feuerfestigkeit der Gebäude zu achten und etwaige ihm bekannt werdende Mängel unverzüglich zur Kenntnis der Hauseigentümer bzw. Hausbesitzer, sowie der zuständigen Ortspolizei zu bringen. Die von ihm oder seinen Gehilfen gefundenen Mängel und das Datum der Mitteilung sind im Rehrbuch § 6 zu verzeichnen.

§ 5. Der Bezirks-Schornsteinfeger muß die Berufsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Schornsteine, entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit durch sachverständige Gesellen oder mit nachfolgender Beschränkung auch durch Lehrlinge ausführen lassen. Beim Reinigen durch einen Lehrling muß der Bezirks-Schornsteinfeger selbst oder ein sachverständiger Geselle gegenwärtig sein, die Arbeit leiten und beaufsichtigen und sich bei eigener Verantwortung von der sachgemäßen Ausführung überzeugen.

§ 6. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat ein Rehrbuch zu führen, in welches die einzelnen Reinigungen der Feuerstätten nach einzutragender Reihenfolge nach jeder Reinigung das Datum und der Gebührenbetrag anzugeben.

Dieses Rehrbuch muß der Polizeibehörde auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden.

Dem Rehrbuch ist ein Abdruck dieser Verordnung und der geltende Gebührentarif vorzusetzen. Das Rehrbuch ist vor Gebrauchnahme der Anstellungsbehörde zur Stempelung vorzulegen. Jedem Kunden ist auf Erfordern die Einsicht der ihn betreffenden Einträge des Rehrbuchs zu gestatten.

§ 7. Der Bezirks-Schornsteinfeger hat etwaige ihm von der Polizeibehörde aufgetragene Untersuchungen und sonstige in sein Fach schlagende Aufträge ohne Verzögerung gegen nachträgliche angemessene, im Streitfalle von der Anstellungsbehörde festzusetzende Entschädigung zu erledigen.

Beim Ausbruch eines Brandes in solchen Orten seines Bezirks, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, hat er sich schleunigst auf den Brandstätte einzufinden, dort brennsmäßige Hilfe zu leisten und etwaige Befehle des Leiters der Löscharbeiten zu befolgen.

Gehilfen des Bezirks-Schornsteinfegers liegt die gleiche Pflicht wie ihm ob.

§ 8. Jede Annahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Vorlage von Ausweispapieren schriftlich anzuzeigen. Diese ist befugt, die Annahme und das Halten solcher Gesellen (Gesellen oder Lehrlinge) zu untersagen, deren Persönlichkeit für den Beruf erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehrt oder deren Befähigung nach freiem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten bietet. Ergreift sie nach der Annahme, daß diese Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, so ist der Gehilfe auf Erfordern der Ortspolizeibehörde binnen zu bestimmender Frist zu entlassen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde und den vorgelegten Behörden derselben bleibt überlassen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Rehrbücher durch Sachverständige anzuordnen und weitere Bedingungen und Auflagen für die Geschäftsführung der Bezirks-Schornsteinfeger je nach den örtlichen Verhältnissen vorzuschreiben.

§ 10. Jeder Bezirks-Schornsteinfeger muß innerhalb seines Bezirks wohnen. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Anstellungsbehörde widerruflich zugelassen werden.

Zwecks Sicherung der Feuerhilfe darf sich der Bezirks-Schornsteinfeger nicht ohne genügende Stellvertretung und nicht ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde von seinem Wohnorte entfernen.

Der Bezirks-Schornsteinfeger muß dem Publikum mit Höflichkeit entgegenkommen und berechtigten Wünschen Rechnung tragen, auch seine Gehilfen hierzu anhalten.

Das Anfordern oder Aufsuchen von Trinkgeldern, insbesondere Neujahrsgebeltern, ist verboten.

Bekanntmachung.

Der Bezirks-Ausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1904 auf Grund des § 182 des Justizministerialerlasses vom 1. August 1883 beschlossen, die Schornsteinfeger-Rehrbücher der Stadt Wiesbaden unter Neuabdruck eines 6. Bezirks, wie nachstehend beschrieben und in der auf der königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufgestellten Karte eingezeichnet ist, anderweit einzuteilen.

Zum 1. Bezirk gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergstraße bis zur Wilhelmstraße, der Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Nord- und Ostflucht der Weberstraße, der Ostflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Moritzstraße, der Nordflucht der Moritzstraße bis zur Feldwege am alten Totenhol, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstraße, der Nordflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 2. Bezirk gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstraße bis zum Wilhelmplatz, der Südflucht des Wilhelmplatzes bis zur Wilhelmstraße, der Südflucht der Luitprankstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Rheinstraße, der Ostflucht der Rheinstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Moritzstraße, der Nordflucht der Moritzstraße bis zur Platterstraße, der Ostflucht der Platterstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 3. Bezirk gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergstraße, der Ostflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Süd- und Südwestflucht der Weberstraße bis zur Langgasse, der Südflucht der Langgasse bis zum Wilhelmplatz, der Südwestflucht des Wilhelmplatzes bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Luitprankstraße, der Nordflucht der Luitprankstraße bis zur Wilhelmstraße, der Nordwestflucht der Wilhelmstraße bis zur Frankfurterstraße, der Nordflucht der Frankfurterstraße und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 4. Bezirk gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dohmerstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Westflucht der Schwalbacherstraße bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Serodentstraße, der Südwestflucht der Serodentstraße bis zur Kahnstraße, der Südflucht der Kahnstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 5. Bezirk gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Dohmerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, der Westflucht der verlängerten Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Gutenbergsstraße, der Westflucht der Gutenbergsstraße bis zur Rheinstraße, der Westflucht der Rheinstraße bis zur Dohmerstraße, der Südflucht der Dohmerstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 6. Bezirk gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Kahnstraße bis zur Serodentstraße, der Nordflucht der Serodentstraße bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Westflucht der Kahnstraße, der Nordflucht der Westflucht der Kahnstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Nordwestflucht der Schwalbacherstraße bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Weberstraße, der Südwestflucht der Weberstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Der neugebildete 6. Schornsteinfeger-Rehrbezirk ist dem Schornsteinfegermeister Jakob Jimpelmann zugewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.
Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr — also für 1905 — einen Wandergewerbe- bzw. Gewerbeschein ausgestellt haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Für die Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar f. J. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende im Umherziehen nicht früher begonnen werden darf, als bis der Gewerbetreibende im Besitze des Scheines ist.

Wiesbaden, den 20. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.
Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr — also für 1905 — einen Wandergewerbe- bzw. Gewerbeschein ausgestellt haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Für die Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar f. J. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende im Umherziehen nicht früher begonnen werden darf, als bis der Gewerbetreibende im Besitze des Scheines ist.

Wiesbaden, den 20. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Gef.-S. S. 79) betreffend die Einrichtung von Feuerbestattungsbeständen für Feuerbestattungen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.
§ 1. Die Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf beiderseitigen Willen; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zu. Eine Kündigung der Bezirks-Schornsteinfeger ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirks-Schornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Dieser Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festlegung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgelegt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

Bekanntmachung.

Der Bezirks-Ausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1904 auf Grund des § 182 des Justizministerialerlasses vom 1. August 1883 beschlossen, die Schornsteinfeger-Rehrbücher der Stadt Wiesbaden unter Neuabdruck eines 6. Bezirks, wie nachstehend beschrieben und in der auf der königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufgestellten Karte eingezeichnet ist, anderweit einzuteilen.

Zum 1. Bezirk gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergstraße bis zur Wilhelmstraße, der Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Nord- und Ostflucht der Weberstraße, der Ostflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Moritzstraße, der Nordflucht der Moritzstraße bis zur Feldwege am alten Totenhol, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstraße, der Nordflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 2. Bezirk gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstraße bis zum Wilhelmplatz, der Südflucht des Wilhelmplatzes bis zur Wilhelmstraße, der Südflucht der Luitprankstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Rheinstraße, der Ostflucht der Rheinstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Moritzstraße, der Nordflucht der Moritzstraße bis zur Platterstraße, der Ostflucht der Platterstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 3. Bezirk gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergstraße, der Ostflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Süd- und Südwestflucht der Weberstraße bis zur Langgasse, der Südflucht der Langgasse bis zum Wilhelmplatz, der Südwestflucht des Wilhelmplatzes bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Luitprankstraße, der Nordflucht der Luitprankstraße bis zur Wilhelmstraße, der Nordwestflucht der Wilhelmstraße bis zur Frankfurterstraße, der Nordflucht der Frankfurterstraße und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 4. Bezirk gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dohmerstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Westflucht der Schwalbacherstraße bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Serodentstraße, der Südwestflucht der Serodentstraße bis zur Kahnstraße, der Südflucht der Kahnstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 5. Bezirk gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Dohmerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, der Westflucht der verlängerten Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Gutenbergsstraße, der Westflucht der Gutenbergsstraße bis zur Rheinstraße, der Westflucht der Rheinstraße bis zur Dohmerstraße, der Südflucht der Dohmerstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 6. Bezirk gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Kahnstraße bis zur Serodentstraße, der Nordflucht der Serodentstraße bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Westflucht der Kahnstraße, der Nordflucht der Westflucht der Kahnstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Nordwestflucht der Schwalbacherstraße bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Weberstraße, der Südwestflucht der Weberstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Der neugebildete 6. Schornsteinfeger-Rehrbezirk ist dem Schornsteinfegermeister Jakob Jimpelmann zugewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.
Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr — also für 1905 — einen Wandergewerbe- bzw. Gewerbeschein ausgestellt haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers zu stellen, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Für die Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar f. J. auf der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit liegen werden.

Es wird gleichzeitig ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gewerbetreibende im Umherziehen nicht früher begonnen werden darf, als bis der Gewerbetreibende im Besitze des Scheines ist.

Wiesbaden, den 20. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gef.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsgewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Gef.-S. S. 79) betreffend die Einrichtung von Feuerbestattungsbeständen für Feuerbestattungen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.
§ 1. Die Anstellung als Bezirks-Schornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf beiderseitigen Willen; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zu. Eine Kündigung der Bezirks-Schornsteinfeger ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirks-Schornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrages. Dieser Vertrag bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festlegung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgelegt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

a) unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nüchternen Lebenswandel führt;

b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;

c) die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat;

d) die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf), zulassen:

Am tliche Bekanntmachung.

(Nr. 10523.) Bildschonungsf. vom 14. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§ 1.

Jagdbare Tiere sind:

- a) Elch, Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hain-, Fieber-, Ottern-, Dachs-, Füchse, wilde Katzen, Edelmarder;
- b) Auer-, Wild- und Haselwild, Schnee-, Reh- und schottische Moorbühner, Bachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Adler (Stein-, Berg-, Fisch-, Schlangen-, Schreibadler), wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, alle anderen Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der grauen Reiher, der Störche, der Laucher, der Säger, der Kormorane und der Bleibhühner.

§ 2.

Mit der Jagd zu verfahren ist:

1. männliches Elchwild vom 1. Oktober bis 31. August;
2. weibliches Elchwild und Elchfälscher das ganze Jahr hindurch;
3. männliches Rot- und Damwild vom 1. März bis 31. Juli;
4. weibliches Rotwild, weibliches Damwild, sowie Fälscher von Rot- und Damwild vom 1. Februar bis 15. Oktober;
5. Rehböcke vom 1. Januar bis 15. Mai;
6. weibliches Rehwild und Rehfälscher vom 1. Januar bis 31. Oktober;
7. Dachs vom 1. Januar bis 31. August;
8. Fieber vom 1. Dezember bis 30. September;
9. Hain vom 16. Januar bis 30. September;
10. Auerbühne vom 1. Juni bis 30. November;
11. Auerhennen vom 1. Februar bis 30. Nov.
12. Wild-, Hasel- und Fasanenbühnen vom 1. Juni bis 15. September;
13. Wild-, Hasel- und Fasanenbühnen vom 1. Februar bis 15. September;
14. Rebhühner, Bachteln und schottische Moorbühner vom 1. Dezember bis 31. August;
15. wilde Enten vom 1. März bis 30. Juni;
16. Schnepfen vom 16. April bis 30. Juni;
17. Trappen vom 1. April bis 31. August;
18. wilde Schwäne, Kraniche, Brachvögel, Wachtelkönige und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel, mit Ausnahme der wilden Gänse vom 1. Mai bis 30. Juni;
19. Drosseln (Krammetsvögel) vom 1. Januar bis 30. September.

Die im vorstehenden als Anfangs- und Endtermine der Schonzeiten bezeichneten Tage gehören zur Schonzeit.

Beim Elch, Rot-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis einschließlich zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Februars.

Vorstehende Vorschriften über Schonzeiten finden auf das Fahren oder Erlegen von Wild in eingefriedigten Wildgärten keine Anwendung.

Vp. Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur. Unterschrift und beiderseitiger Inseel. Gegeben Wiesbaden am 14. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bülow. Schenk. Graf v. Posadowsky.

Stdt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Bodderfeldt.

Frhr. v. Hammerstein. Rölter. v. Gien.

Vorstehenden Auszug aus dem Bildschonungsf. bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß das Gesetz bereits mit dem 13. August d. J. in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 22. August 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Verteilung von Wasser- und Gasleitungen werden die Frankfurterstraße von Balramstraße bis Bismarckstraße, die Elbstraße von Dohmerstraße bis Rheingauerstraße und die kleine Schwalbacherstraße für den Verkehr mit Fuhrwerken und das nördliche Trottoir der Vierhaderstraße für den Fußgängerverkehr auf die Dauer der Arbeit polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 23. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Götzenstraße von der Dreieidenstraße bis zur Schornhorststraße wird zwecks Neupflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 20. September 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 18. bis einschließlich 26. September 1904 bei der königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Hundgegenstände.

Gefunden: 1 silberne Medaille, 2 Damen-Sonnenbrillen, 1 Damen-Reisenschirm, 1 Opernglas, 1 Schlüssel mit Inhalt, 1 Brille, 4 Portemonnaies mit bzw. ohne Inhalt, 1 Kneifer, 1 Armband, 3 Brochen, 1 Herren-Reisenschirm, 1 Damenürtel, 1 Cigarrenspitze, 1 Korallenkette, 1 Umhängetafel von Leder mit Inhalt.

Jugendsachen: 5 Hunde.

Fugelosen: 1 Briefkasten.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 67 bis 69 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und der §§ 23, 30, 32 und 33 des Gewerkschaftsgesetzes werden die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (einschl. der Handeltreibenden) im Stadtkreis Wiesbaden hierdurch aufgefordert, die seit dem 1. Januar 1904 etwa eingetretenen, aber noch nicht angemeldeten Betriebsveränderungen, sowie etwaige Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers längstens bis zum 20. Oktober 1. J. im Rathaus, Zimmer Nr. 26, während der Vormittagsstunden anzumelden bzw. mündlich zu Protokoll zu geben. Diejenigen Betriebsunternehmer, welchen die Versicherung der Anmeldung zur Last fällt, bleiben der Genossenschaft bis zu dem der Erstattung der Anzeige folgenden Monat für die nach den bisherigen Einträgen im Unternehmerverzeichnis zu erhebenden Beiträgen verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1904.
Der Sektions-Vorstand.
(Stadtschulz.)

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung von ca. 16,00 lfd. m gemauertem Kanal des Profils 110/60 cm, sowie von ca. 157,00 lfd. m Zementrohrkanal des Profils 45/30 cm in der verl. Scharnhorststraße, von der Blücherstraße bis zum Feldweg oberhalb der Götterstraße, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Vorzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 4. Oktober 1904, vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt im Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschreibung: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 17. September 1904.

Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 25 Paar Schafstiefeln für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Schlachthaus- und Viehhof-Anlage soll vergeben werden.

Beschlossene Offerten und Proben sind bis zum 17. Oktober er. im Bureau der Schlachthaus-Verwaltung abzugeben.

Wiesbaden, den 24. September 1904.

Städt. Schlachthaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerksmeister pp.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I—III für das II. Quartal, Juli—September 1904, wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwarten solche bis spätestens 10. Oktober d. J.

Wiesbaden, den 16. September 1904.

Bureau für Gebäudewerwaltung,
Städt. Verwaltungsgedäude,
Friedrichstr. 15, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 22.

Bekanntmachung.

Für die bevorstehende kältere Jahreszeit wird der auf der städtischen Gasanstalt genommene Koks in den bekannten Sortierungen zum Verkauf gestellt und der Bezug dieses vorzüglichen Brennmaterials hierdurch angelegentlich empfohlen.

Vom 1. Oktober ab tritt eine Preiserhöhung in Kraft, und zwar beträgt dieselbe:

für Sorte I gedrohter Koks-Stoß 0,30 Mk.,

„ II gedrohter Koks-Stoß 0,20 „

„ IIIa gedrohter Koks-Stoß 0,30 „

„ IIIb gedrohter Koks-Stoß 0,10 „

für je 100 Kilo.

Ausführliche Preislisten mit Lieferungsbedingungen werden in dem Verwaltungs-Gebäude, Friedrichstraße 9, an der Koksverkaufsstelle verabreicht und Bestellungen von 8 1/2—12 1/2 Uhr gegen Vorzahlung ebenfalls entgegen genommen, auch können solche durch Vorkaufzahlung (einschl. Befristung) an die Kasse des Gaswerks, Friedrichstraße 9, aufgegeben werden.

Wiesbaden, den 26. September 1904.

Der Direktor
der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bekanntmachung.

Wiesbadener Anstalten betr.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der höheren Mädchenschule am Schloßplatz,

2. am Wörmertor,

3. im Hause Roonstraße 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten,

Bannebäder in der Anstalt in der Roonstraße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

Baderzeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 8 1/2 Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabend) von 1 1/2—2 1/2, die Frauenabteilung stets 1—4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmart beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 14. September 1904.

Städt. Amt.

Verzeichnis der Feuermelder und der Personen, welche einen Schlüssel im Besitz haben.

Nr.	Be- zirk	Strasse	Nr.	Namen
1	I	Karlstraße	12	Blum, Fuhr- unternehmer.
2	II	Albrechtstr., Ecke Nicolastraße		Ebert, Hausmeister.
3	II	Bahnhofstraße	15	Rea-Gebäude, Besitzer d. Rero- bergbahn.
4	IV	Deufstede		Gärtner König, Viehhofstr. 6.
5	I	Viehhofstr., Ecke Möhringstraße		Bahnwärter.
6	I	Viehhofstr., am Rind- hof	12	M. Anst. Bier- stadterstr. 15, B.
7	III	Bierstadterstraße		Brauerei
8	III	Bierstadterstraße, Ecke Alwinenstr.		Rüfner.
9	I	Bleichstraße	39	Deile, Lackiermeister.
10	III	Rurloalplatz, Alte Colonnade		Christmann, Aufseher.
11	I	Clarenthalerstr.	8	R. Kimpel, Schreinermeister.
12	IV	Emilienstr., Ecke Kapellenstraße		G. Dengel, Emilienstr. 3.
13	I	Emilienstraße, Ecke Duerfeldstraße		J. Fürst, Wirth, Helmundstr.
14	II	Frankfurterstraße	20	Architekt Reichwein.
15	II	Frankfurterstraße Ecke Martinstr.		Portier im Kaiserhof.
16	II	Friedrichstraße, Museum		Lampe, Friedrichstr. 1.
17	III	Gartenstraße	14	Fr. Kempin, Gartenstr. 2.
18	IV	Geisbergstraße	5	G. Flohr.
19	IV	Geisbergstraße, Idsteinstraße		
20	II	Goethestraße, Ecke Adolfs-Allee	13	Fr. Groß, Kaufmann.
21	IV	Gustav-Adolfstr., Ecke Dantingstr.		Frankensfeld, Kaufmann.
22	II	Gustav-Adolfstr., Markt gegenüber	11	
23	I	Herderstraße	15	Schemmel, Wegger.
24	IV	Kapellenstraße	42	Augenheilkunst.
25	I	Karlstraße, Ecke Rheinstraße		Reef, Kaufm.
26	IV	Kochbrunnenplatz (Kofe)		Portier in der Kofe.
27	I	Lohnstraße, Ecke Waldmühlstr.		L. Hartmann, Emilienstr. 75.
28	IV	Langeasse		Ernst, Goldsch.
29	II	Mainzerstraße	14	Ben. Hohmann
30	II	do.	54	L. Hartmann.
31	II	do.	64	Architektgebäude.
32	I	Niedelsberg	11	Polizei-Rev. IV.
33	I	Nordstraße, Ecke Albrechtstraße		Landgerichts- Gefängnis.
34	III	Nußgasse	4	G. Th. Wagner.
35	IV	Nerostraße	25	R. Mayer, Schlossermstr.
36	IV	Nerobergstraße	5	Freilr. v. Vinde.
37	IV	Nerothal	43	Fr. Goldson, Wwe. No. 45.
38	I	Oranienstraße	9	Schulpeßel.
39	III	Parkstraße, Ecke Bodenfeldstr.		Dr. Engelhardt.
40	IV	Platterstraße	62	R. Dauer, Leichenwagen- Remise.
41	II	Rheinstraße	25	Postgebäude.
42	II	do.	33	Reg.-Gebäude.
43	II	do.	34	Landesdirect.
44	I	do.	90	Schulpeßel.
45	IV	Rubensstraße, am Markt		Groß, Lehrer, Rudbergstr. 1.
46	I	Rüdesheimerstr.	14	Ph. Schweis- guth.
47	IV	Schachtstraße	25	Thurn, Schrein.
48	I	Schillerstraße		Verforgungsb.
49	II	Schloßhausstr.	24	Portier v. Schlachthaus.
50	III	Schöne Aussicht		i. Nothen Kreuz.
51	IV	Schulberg	12	Schulpeßel.
52	IV	Schützenstraße	5	Novad, Land- gerichtssecretär.
53	I	Schwalbacherstr.	18	Kaserne, Wache.
54	IV	do.	38	Krankenhaus.
55	III	Sonnenbergerstr. Leberberg		G. v. Rudorf.
56	III	Sonnenbergerstr.	50	Fr. von Köppen.
57	III	Sonnenbergerstr. Brauerei		Portier, Kronenbrauerei
58	IV	Stiftstraße	30	Schulpeßel.
59	IV	Taunusstraße	57	G. Roos, Rentn.
60	I	Waldmühlstraße	20	B. Kopp, Wirth.
61	I	Waldmühlstraße	19	B. Knapp.
62	I	Waldmühlstraße	1	H. Kusch, Kaufm.
63	I	Waldmühlstraße		Schulpeßel.

NB. Außer den oben angeführten sind die Beamten der Feuerwache, die Führer der freiwilligen Feuerwehr und die Schutzmannschaft im Besitz von Feuermelderschlüsseln.

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 6.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus, das bisher in der Neugasse 6, im Hause des Herrn v. Köppen, sich befand, am 1. Oktober 1904 in das neue Gebäude in der Neugasse 6, im Hause des Herrn v. Köppen, umgezogen ist. Das Leihhaus ist von 2—3 Uhr nachmittags im Leihhaus anwesend.

Die Leihhaus-Deputation.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.**

Marktkirche.
Sonntag, den 2. Oktbr. (18. S. nach Trinitatis.)
Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pf. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Defan Bidel.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Hilfsp. Ringshausen.
Am Mittwoch: Defan Bidel.

Bergkirche.
Sonntag, den 2. Oktbr. (18. S. nach Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Eberling.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein.

Am Mittwoch: Taufen u. Trauungen: Hilfsp. Eberling. Beerdigungen: Pfr. Grein.

Kirchliche.
Sonntag, den 2. Oktbr. (18. S. nach Trinitatis.)
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Lieber.

Am Mittwoch: Taufen u. Trauungen: Hilfsp. Ringshausen. Beerdigungen: Hilfsp. Schloffer.

Gewerkschule.
Sonntag, den 2. Oktober: Gottesdienst. Pfr. Diehl.

Christlicher Verein junger Männer.
Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1.
Sonntag, nachmittags von 3 Uhr an: Geheilige
Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends
8 1/2 Uhr: Bibelstunde im Evang. Vereinshaus,
Platterstraße 2.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Mitgliebers-Verf.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung.
Mittwoch, Donnerstag, Freitag, jeden Abend
8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versammlung im Evang.
Vereinshaus, Platterstraße 2.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr
an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.
Das Vereinslokal ist Sonn- und Feiertags von
2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Mittwoch und Samstag, abends von 8 1/2 bis
10 Uhr: Probe des Evang. Kirchengangs-Vereins.
Anmeldungen nimmt der Vorsteher Pfr. Deesen-
meyer entgegen.

Versammlungen
im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ring-
kirche 3.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.
Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge
Mädchen (Sonntagsverein).

Montag, abends 8 Uhr: Versammlung kon-
firmierter Mädchen. Pfr. Risch.
Mittwoch, nachm. 3—6 Uhr: Arbeitsstunden
des Mädchervereins.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Probe des Ring-
kirchenchors.

Katholische Kirche.
19. Sonntag nach Pfingsten. — 2. Oktober.
Die Kollekte im Hochamt in beiden Kirchen ist für
den hl. Vater bestimmt.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.
Hofenstraße.

Hl. Messen 5.30, 6.30, Militärgottesdienst (hl.
Messe mit Predigt) 8, Kindergottesdienst (Amt) 9,
Hochamt 10, letzte hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Rosenkranz-Andacht. Abends
6 Uhr Jubiläums-Andacht mit Predigt.

Freitag, 7. Okt., abends 6 Uhr, Herz-Jesu-
Andacht im Hofis zum hl. Geist.

Samstag, 8. Okt., morgens 7 Uhr Amt zu Ehren
der unbefleckten Empfängnis.

Wegen der Schulfreien sind die hl. Messen in
dieser Woche um 6, 7 und nach 8, ebenso am
Sonntag morgens von 5.30 Uhr an Gelegenheit
zur Beichte.

Abendmessen 6.30 Uhr.
Während des Monats Oktober ist am Sonntag,
Dienstag, Donnerstag und Samstag Abend 6 Uhr
Rosenkranz-Andacht mit Segen.

Am Montag, Mittwoch und Freitag wird der
Rosenkranz während der Schulfreien abgetet.

Während der Monate Oktober und November
sind der von Paph Pius X. ausgesprochene
Jubiläumsschluß unter den vorgeschriebenen Be-
dingungen gewonnen werden.

Maria-Hilf-Kirche.
Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6.
Ansprache und hl. Messe mit gemeinschaftlicher
Komunion des Männer-Vereins 7.30, Kindergo-
ttesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt
mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht (524), Weihe der
Rosenkränze. Abends 6 Uhr Rosenkranz-Andacht;
ebenso Montag und Mittwoch.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um
7.15 und 9.15 Uhr.

Freitag Abend 6 Uhr gestiftete Herz-Jesu-
Andacht (534).

Samstag, morgens 7.15 Uhr, Amt zu Ehren
der unbefleckten Empfängnis Maria. Abends
6 Uhr Andacht.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Sonntag, den 2. Oktbr., vormittags 10 Uhr:
Amt mit Predigt. Herr Pfarrrat Krenzer aus
Rempten in Bayern.

Montag, den 3. Oktbr., vormittags 10 Uhr:
Seelenmesse für den verstorbenen Herrn Franz Stitt,
B. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.
Abendgottesdienst 8.

Sonntag, 2. Oktbr. (18. S. nach Trinitatis),
vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Darauf
Christenlehre. Pfr. A. Jäger.

Christliches Heim, Westendstraße 20, 1.
Jeden Mittwoch, abends 8 1/2—9 1/2 Uhr:
Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 5th.
Sonntag, den 2. Oktbr., vormittags 9 1/2 Uhr:
Predigt, 11 Uhr: Sonntagschule, abends 8 Uhr:
Predigt.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde.
Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.
Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund
Prediger Chr. Schwarz.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13.
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm.
10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, 5th. St.

Sonntag, den 2. Okt., vormittags 10 1/2 Uhr:
Predigt und Abendmahl. 11 Uhr: Kindergottes-
dienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Beistunde.
Donnerstag, abends 9 Uhr: Übung des
Gesangsvereins. Prediger G. Karbinsky.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.
Sonntag, den 2. Oktbr., vormittags 10 Uhr:
Erhebung im Bahnhofs des Rathauses. Thema:
2. Feuerbach und Darwins Theorien des Christen-
tums, — eine Parabel. Lied: No. 394. Prediger:
Burke-Nordhausen.

Der Zutritt ist für Jedermann frei.
Prediger Welter, Bülowsstraße 2.

Russischer Gottesdienst.
Samstag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst
Sonntag, 19. Sonntag nach Pfingsten, vorm.
11 Uhr: Hl. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

Anglican Church of St. Augustine of
Canterbury.
Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy
Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration
& Sermon, 11: Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Cele-
bration, followed by Matins, 8. Except Wed.
and Fri., Matins & Litany 10.30: Celebration, 11.
No service on ordinary Mondays.

Chaplain: Rev. E. J. Treble,
Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.
Rhein- und Dilseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50
(Schnellfahrt), 10.35 bis Köln, mittags 12.50 bis
Coblenz, 3.20 bis Assmannshausen und zurück
von Assmannshausen 5.45, Bingen 6.15, Rüdes-
heim 6.30, Ankunft in Biebrich 8.15 abends.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich
morgens 8 1/2 Uhr. F 329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem
Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt
August Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn.
Fahrplan ab 20. September 1904.
Beste Gelegenheit nach Mainz.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9* 10*
11* 12* 1 2 3 4 5 6 7 8*.

An und ab Station Kaiserstraße-Haupt-
bahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthal): 9* 10*
11* 12* 1 2 3 4 5 6 7 8*.

An und ab Station Kaiserstraße-Haupt-
bahnhof 5 Minuten später.

* Nur Sonn- und Feiertags.
Wochentags fahren die Boote bei starkem Regen-
wetter nicht.

Extraboote für Gesellschaften, Abonnements.
Frachtpflicht 35 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. F 331
(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und
Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York:

29.9. Postd. Hamburg, 1.10. Postd. Belgravia,
6.10. Postd. Blücher, 8.10. Postd. Pennsylvania.

13.10. Schnellp. Deutschland, 15.10. Postd.
Patricia, 22.10. Postd. Moltke, 25.10. Postd.
Phoenicia, 3.11. Postd. Hamburg, 5.11. Postd.

Pretoria, 12.11. Postd. Graf Waldersee, 13.11.
Postd. Blücher, 26.11. Postd. Belgravia, 3.12.
Postd. Moltke, 15.12. Schnellp. Deutschland.

Nach Boston: 29.9. Postd. Pallanza, Nach Balti-
more 29.9. Postd. Pallanza, Nach Philadelphia:

15.10. Postd. Schwarzbürg, Nach Westindien:
29.9. Postd. Parthia, 1.10. Postd. Hungaria,

9.10. Postd. Scotia, Nach Mexiko: 3.10. Postd.
Sardinia, 26.10. Postd. Prinz Aug. Wilhelm,

Nach New Orleans: 1.10. Postd. Polarisjernen,
Nach Montreal: 10.10. Postd. Orizaba, Nach

Ost-Asien: 30.9. Postd. Armanis, 15.10. Postd.
Ambria, 20.10. Postd. C. Ferd. Lancia, 30.10.</